

Deutscher Bundestag 2. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode Die Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner 3. Sitzung am 10. September 2014 beschlossen:

## Beweisbeschluss 18 (27) 17

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/1948) durch

## Beiziehung

sämtlicher den Untersuchungsgegenstand betreffender, im Zeitraum ab 1. September 2011 innerhalb des Organisationsbereichs Bundeskriminalamt gültiger (bestehender, geänderter oder in Kraft gesetzter)

- 1. Zielvereinbarungen (Ziele der Amtsleitung, der Abteilungen, der Gruppen/ Fachgruppen, der Referate/ Fachbereiche),
- 2. Grundsätze, Weisungen und Erlasse betreffend die Erteilung von Aktenauskünften,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Es wird gebeten, die beigezogenen Beweismittel unverzüglich vollständig vorzulegen.

Darüber hinaus wird gebeten, ggf. VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Unterlagen/Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Unterlagen/Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagenteile unter Angabe ihres ursprünglichen Akten/Unterlagenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Dr. Eva Högl, MdB